

# FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER

## Bundesverband und Landesverbände



# *Ausbildungsrichtlinie für die Heilpraktikerausbildung ( ABR )*

*STAND 06 / 2008  
( 8. Entwurf / Endfassung )*

Entwurf einer Richtlinie für die Ausbildung für Heilpraktiker des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker – Bundesverband. Basierend auf dem Auftrag des Versammlung der Landesvorsitzenden des FDH. Bearbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen ( AGSL ), den FFB-Leitungen des FDH, durch die 170. & 171. LVV des FDH sowie nach Hinweisen der LV NRW und Hessen des FDH.

**8. Entwurf / Endfassung nach Tagung der AGSL in Karlsruhe am 6. Juni 2008  
bearbeitet durch Arne Krüger / 8. Juni 2008**

## (Präambel)

Der Beruf des Heilpraktikers basiert auf der freien und eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde am Menschen. Die Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein bedarf einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG).

Wesentliche rechtliche Voraussetzung für diese Erlaubnis ist die amtsärztliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers mit dem Schwerpunkt der Gefahrenabwehr für die Volksgesundheit. Die Aneignung der für die Erlaubnis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist gesetzlich nicht geregelt. Dieser Freiraum muss mit großem Verantwortungsbewusstsein durch die Schulen des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. für das Erlangen und die Vermittlung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet der naturwissenschaftlichen Medizin, der Biologie, der Erfahrungsheilkunde und der Naturheilkunde genutzt werden. Dies gilt ebenso für das Erlangen und die Vermittlung des notwendigen therapeutischen Wissens bzw. der therapeutischen Fähigkeiten.

Heilpraktiker müssen fundiert und umfassend ausgebildet sein um der hohen Verantwortung, die die Behandlung kranker Menschen mit sich bringt gerecht zu werden.

Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. ist in Landesverbänden organisiert, wobei einige Landesverbände auch eigene Heilpraktikerschulen unterhalten, die in der Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen ( AGSL ) zusammen geschlossen sind.

Diese Richtlinie zur Ausbildung des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. beschreibt sowohl den Rahmen und die Qualitätsanforderungen der Heilpraktikerausbildung als Grundlage des Berufes als auch die Qualitätsanforderungen der Ausbildung in den für den Heilpraktikerberuf bedeutsamen Diagnose, Therapie- und Behandlungsmethoden.

Der grundlegende Maßstab für die Arbeit des Heilpraktikers ist die Sorge um den kranken Menschen und der Wunsch den Patienten zu heilen und ihn gesund zu erhalten. Diese Anforderungen sind im Berufsbild des Heilpraktikers, der Berufsordnung und der Ethikerklärung des Fachverbandes festgelegt.

Der Präsident, der Bundesvorstand und die Landesverbandsvorsitzenden des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V.

# **Ausbildungsrichtlinie ( ABR )**

## **des Fachverband Deutscher Heilpraktiker**

### **- Bundesverband und Landesverbände -**

#### **Teil A      Ausbildung zum Heilpraktiker**

- A.1.    Allgemeine Anforderungen an Heilpraktikerschulen**
- A.2.    Stoffgebiete der Heilpraktikerausbildung**
- A.3.    Leistungsüberprüfungen**
- A.4.    Leistungsnachweise / Zeugnis / Schulbescheinigung**

#### **Teil B      Qualitätsmanagement und Rahmenpläne der Ausbildung**

#### **Teil C      Anhänge**

- C.1.    Berufsbild**
- C.2.    Berufsordnung**
- C.3.    Ethikerklärung**
- C.4.    Liste der Landesverbände und Fortbildungsträger**
- C.5.    Liste der Heilpraktikerschulen im Fachverband**
- C.6.    Heilpraktikergesetz**
- C.7.    1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz**
- C.8.    Durchführungsrichtlinien / Verordnungen der einzelnen Bundesländer**

## **A.1. Allgemeine Anforderungen an Heilpraktikerschulen**

### **A.1.1. Größe und Ausstattung der Schulen**

Die für den Unterricht vorgesehenen Räumlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen für einen geordneten Unterricht in Theorie und Praxis.

Die Schule verfügt in ausreichender Menge über die erforderlichen Lehr- und Kommunikationsmittel, um den Lehrstoff sachgerecht und anschaulich vermitteln zu können.

Der Schule steht ein Ambulatorium oder eine der Schule angegliederte Praxis zur Verfügung, wo unter fachkundiger Anleitung die Anamneseaufnahme und die Diagnose- und Therapieverfahren im Rahmen der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können.

### **A.1.2. Schulleitung, Lehrkräfte und Kontinuität des Unterrichts**

Die Schulleitung obliegt einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker. Die an der Schule tätigen Dozentinnen und Dozenten verfügen in den von ihnen übernommenen Unterrichtsfächern über die notwendige fachliche und didaktische Qualifikation. Der Unterricht wird von Heilpraktikerinnen und fachbezogenen Lehrkräften erteilt. Die Qualifikation fachbezogener Lehrkräfte ergibt sich aus ihrer abgeschlossenen Ausbildung bzw. sonstigen Befähigungsnachweisen.

Das Lehrerkollegium setzt sich zu mindestens 60% aus Heilpraktikerinnen zusammen. Die in der Schule tätigen Heilpraktiker/innen verfügen, neben den theoretischen Kenntnissen, über mehrjährige Erfahrungen im Rahmen einer Praxistätigkeit.

Bei Ausfall von Lehrpersonal wird eine qualifizierte Kontinuität des Unterrichts ohne längere Unterbrechung sichergestellt. Ein Nachholen des Unterrichts ist nach Absprache mit der Klasse möglich.

### **A.1.3. Dauer und Umfang der Ausbildung**

Die Ausbildungsdauer umfasst ca. 3000 Unterrichtsstunden in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren.

Eine kürzere Ausbildungszeit ist bei gleichem inhaltlichem Stoffumfang möglich, wenn entsprechende Vorkenntnisse vorhanden sind und ggf. eine staatliche Förderung die Ausbildungsdauer auf zwei Jahre beschränkt.

Der Lehrplan jeder Schule orientiert sich:

- an den Kriterien, die zur Erlangung der Berufserlaubnis erforderlich sind
- am Berufsbild des Heilpraktikers
- an den hier aufgeführten Qualitätskriterien
- am Rahmenplan der jeweiligen Schule

Der Rahmenplan / Gegenstandskatalog umfasst für jede Schule:

- allgemeines medizinisches und naturheilkundliches Grundwissen
- spezifische medizinische und naturheilkundliche Inhalte in Theorie und Praxis

Die Stoffgebiete der Ausbildung entsprechen der Stoffbeschreibung ( A.2. ) dieser Richtlinie.

### **A.1.4. Aufnahmebedingungen**

In die Ausbildungsstätten werden Heilpraktikeranwärter/innen aufgenommen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben sollten.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis eines Schulabschlusses. Die Erfüllung der für die Berufsausübung gesetzlichen Bestimmungen wird vorausgesetzt. Die Bewerber für eine Ausbildung werden vor Vertragsabschluss auf die gesetzlichen Voraussetzungen basierend auf der 1. Durchführungsverordnung zum HPG ( Anlage C.7. ) hingewiesen.

Die Aufnahme von Anwärtern ohne die oben genannten Kriterien sollte auf Ausnahmen beschränkt sein. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen nach einem persönlichen Gespräch.

### **A.1.5. Vertragsgestaltung**

Die Schule schließt mit der Bewerberin/dem Bewerber einen Ausbildungsvertrag ab, in dem sie sich verpflichtet, der Bewerberin/dem Bewerber in einer berufsständischen Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur verantwortungsvollen Ausübung des Heilpraktikerberufes und einer ganzheitlichen, naturheilkundlichen Denkweise notwendig sind.

Die Schulverträge müssen klare Zahlungsvereinbarungen, angemessene Kündigungsmöglichkeiten und Datenschutzklauseln enthalten. Das Schulgeld orientiert sich an Dauer und Umfang der Ausbildung und muss so kalkuliert sein, dass damit ein sachgerechtes sowie qualifiziertes Ausbildungsniveau gewährleistet wird.

Hinweise auf Stoffumfang, Ausbildungsinhalte und Kenntnisüberprüfungen sollten im Schulvertrag oder einem Anhang des Schulvertrages beschrieben werden.

Die Studierenden haben während der Schulausbildung fortlaufend Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise ( A.3. ) orientieren sich an dieser Richtlinie.

Ein erfolgreicher Schulabschluss wird durch ein qualifiziertes Abschlusszeugnis bescheinigt. Das Schulzeugnis bzw. der Leistungsnachweis ( A.4. ) orientieren sich an dieser Richtlinie.

### **A.1.6. Weiterführende Ausbildung**

Nach Schulabschluss ist ein Praktikum in einer Heilpraktikerpraxis empfehlenswert.

Nach der Berufsordnung für Heilpraktiker ist die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung Pflicht.

### **A.1.7.A. Kriterien für die Anerkennung von Heilpraktikerschulen als Schulen im Fachverband Deutscher Heilpraktiker**

#### **A.1.7.1. Organisationsstruktur**

##### A.1.7.1.1. Die direkte Schulaufsicht obliegt:

- a) dem Vorstand des jeweiligen Landesverbandes im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e. V- oder
- b) dem Vorstand eines vom Landesverband beauftragten Trägervereins der Schule

Schulen, deren direkte Schulaufsicht nicht den Punkten a und b entsprechen, können keine Heilpraktikerschulen des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker sein.

##### A.1.7.1.2. Die Durchführung der Schulaufsicht erfolgt:

im Fall a) durch den Vorstand des Landesverbandes

im Fall b) durch der/die erste oder zweite Vorsitzende des jeweiligen Landesverbandes des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e. V.. Der/die erste oder zweite Vorsitzende muss gleichzeitig im Vorstand des Trägervereins vertreten sein.

Fakultativ:

Der Landesverband kann eine/einen Schulbeauftragte/Schulbeauftragten benennen, die/der eine zusätzliche Kontrollfunktion durch den Landesverband ermöglicht. Diese/dieser ist gleichzeitig Vorstandsmitglied des Landesverbandes.

Der Vorstand des Landesverbandes ist in jedem Falle für die Durchführung der ordnungsgemäßen Ausbildung verantwortlich. Nur wenn dieses gewährleistet ist, ist eine Anerkennung als Verbandsschule des Fachverbandes möglich.

#### **A.1.7.2. Ausbildungsinhalte:**

Die Ausbildungsinhalte sowie Dauer und Umfang der Ausbildung selbst müssen den Kriterien dieser Richtlinie ( A.1.-A.4. ) entsprechen.

#### **A.1.7.3. Kontrollmöglichkeiten des Landesverbandes:**

Die Kontrollmöglichkeit des Landesverbandes muss durch Delegation des /der ersten oder des/der zweiten Vorsitzenden in den Vorstand des Trägervereins gewährleistet sein.

#### **A.1.7.4. Anerkennung durch den Bundesverband:**

Dem Bundesverband müssen für die Anerkennung als FDH-Schule folgende Dokumente vorliegen:

- Kopie der Satzung des Trägervereins.
- Kopie der Ausbildungsordnung der Schule sowie Schulverträge.
- Schriftliche Stellungnahme des Landesvorstandes, in der die Anerkennung der Schule als Landesverbandsschule befürwortet wird.
- Bestätigung der Wahl einer Schulbeauftragten aus dem Vorstand des Landesverbandes.

#### **A.1.7.5. Rücknahme der Anerkennung**

Die Rücknahme der Anerkennung der Schule als Landesverbandsschule durch den Vorstand des Landesverbandes aufgrund von Satzungsänderungen oder nach Verstößen gegen die Punkte A.1.7.1.1. – A.1.7.1.2. müssen dem Bundesvorstand unaufgefordert mitgeteilt werden.

#### **A.1.7.6. Verpflichtung zur Mitarbeit**

Der Schulleiter oder ein Vertreter der Schulleitung sind zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen ( AGSL ) verpflichtet.

**ERST IN DEM MOMENT RELEVANT, WENN DIE DDH DIESE AUSBILDUNGSRICHTLINIE BESCHLIESSEN WÜRDEN !****A.1.7.B. Kriterien für die Anerkennung von Heilpraktikerschulen als Schulen innerhalb der Deutschen Heilpraktikerverbände ( DDH )****A.1.7.1. Organisationsstruktur**A.1.7.1.1. Die direkte Schulaufsicht obliegt:

- a) dem Vorstand des jeweiligen Landesverbandes in den Berufsverbänden, die in den Deutschen Heilpraktikerverbänden ( DDH ) organisiert sind.
- b) dem Vorstand eines vom Landesverband des jeweiligen DDH- Verbandes beauftragten Trägervereins der Schule.
- c) dem Bundesvorstand des Bundesverbandes, die in den Deutschen Heilpraktikerverbänden ( DDH ) organisiert sind.

Schulen, deren direkte Schulaufsicht nicht den Punkten a, b und c entsprechen, können keine Heilpraktikerschulen der DDH sein.

A.1.7.1.2. Die Durchführung der Schulaufsicht erfolgt:

im Fall a) durch den Vorstand des Landesverbandes

im Fall b) durch der/die erste oder zweite Vorsitzende des jeweiligen Landesverbandes der Berufsverbände die in den Deutschen Heilpraktikerverbänden ( DDH ) organisiert sind.

im Fall c) durch der/die Präsidenten/Vorsitzenden oder Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden des jeweiligen Berufsverbandes die in den Deutschen Heilpraktikerverbänden ( DDH ) organisiert sind.

Der/die erste oder zweite Vorsitzende / Präsident / Vizepräsident muss gleichzeitig im Vorstand des Trägervereins vertreten sein.

Fakultativ:

Der Landesverband / Bundesverband kann eine/einen Schulbeauftragte/Schulbeauftragten benennen, der eine zusätzliche Kontrollfunktion durch den Landesverband / Bundesverband ermöglicht. Diese/dieser ist gleichzeitig Vorstandsmitglied im Landesverband.

#### **A.1.7.2.      Ausbildungsinhalte:**

Die Ausbildungsinhalte sowie Dauer und Umfang der Ausbildung selbst müssen den Kriterien dieser Richtlinie ( A.1.-A.4. ) genügen.

Über zeitlich befristete Ausnahmen der Ausbildungszeit entscheiden die DDH mit einfacher Mehrheit.

#### **A.1.7.3.      Kontrollmöglichkeiten des Landesverbandes / Bundesverbandes**

Die Kontrollmöglichkeit des Landesverbandes muss durch Delegation des /der ersten oder des/der zweiten Vorsitzenden in den Vorstand des Trägervereins gewährleistet sein.

#### **A.1.7.4.      Anerkennung durch die DDH**

Dem Bundesverband müssen für die Anerkennung als DDH-Schule folgende Dokumente vorliegen:

- Kopie der Satzung des Trägervereins.
- Kopie der Ausbildungsordnung der Schule sowie Schulverträge.
- Schriftliche Stellungnahme des Landesvorstandes/Bundesvorstandes, in der die Anerkennung der Schule als Landesverbandsschule/Bundesverbandsschule befürwortet wird.
- Bestätigung der Wahl einer Schulbeauftragten aus dem Vorstand des Landesverbandes/Bundesverbandes.

#### **A.1.7.5.      Rücknahme der Anerkennung**

Die Rücknahme der Anerkennung der Schule als Landesverbandsschule/Bundesverbandsschule ist bei Verstößen gegen die Ausbildungsrichtlinie jederzeit möglich. Über die Rücknahme der Anerkennung beschließen die DDH mit einfacher Mehrheit.

## **A.2. Stoffgebiete der Ausbildung**

Eine Heilpraktikerausbildung im Sinne dieser Richtlinie sollte folgende Inhalte enthalten. Die Inhalte nach A.2.1. – A.2.4. sollten grundsätzlich enthalten sein. Die Inhalte nach A.2.5. – A.2.6. können je nach therapeutischen Schwerpunkt mit unterschiedlichem Umfang enthalten sein, beginnend mit einer kurzen Einführung die Therapie bis hin zur praxisreifen therapeutischen Ausbildung. Eine praktische Ausbildung nach A.2.7. sollte in jedem Fall enthalten sein, abhängig vom therapeutischen Schwerpunkt der Schule zumindest in den Schwerpunktfächern.

### **A.2.1. Allgemeines Grundwissen, Berufs- und Gesetzeskunde**

1. Geschichte und Ethik der Volks- und Naturheilkunde
2. Die soziale Stellung des Heilpraktikers/der Heilpraktikerin
3. Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der berufsgemäßen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
4. Grenzen und Risiken diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers
5. Praxisführung, Rechnungserstellung, Buchhaltung

### **A.2.2. Bereich Anatomie & Physiologie**

1. Einführung in die medizinische Biologie und Chemie
2. Zytologie, Histologie, Embryologie
3. Anatomie, Physiologie
  - 3.1. Bewegungsapparat
  - 3.2. Herz- und Kreislaufsystem
  - 3.3. Blut und Lymphe
  - 3.4. Atmungsapparat
  - 3.5. Verdauungsapparat, einschl. Verdauungsdrüsen
  - 3.6. Niere und Harnwege
  - 3.7. Geschlechtsorgane
  - 3.8. Haut und Hautanhangsgebilde
  - 3.9. Nervensystem und Sinnesorgane
  - 3.10. Hormonsystem
4. Stoffwechsel, Ernährungsbiologie, Ernährungslehre
5. Einführung in die Psychologie und Psychosomatik

### **A.2.3. Bereich Pathologie ( Krankheitslehre )**

1. Allgemeine Pathologie und Pathophysiologie
2. Hygiene, Desinfektion und Sterilisation
3. Spezielle Pathologie
  - 3.1. Orthopädie ( Krankheiten des Bewegungsapparates )
  - 3.2. Hämatologie ( Blutkrankheiten )
  - 3.3. Herz- und Kreislauferkrankungen
  - 3.4. Krankheiten der Atemwege
  - 3.5. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
  - 3.6. Krankheiten des Verdauungsapparates und der Verdauungsdrüsen
  - 3.7. Krankheiten der Niere und der Harnwege
  - 3.8. Krankheiten der Geschlechtsorgane
  - 3.9. Dermatologie ( Krankheiten der Haut )
  - 3.10. Neurologie ( Krankheiten des Nervensystems )
  - 3.11. Augenkrankheiten
  - 3.12. Endokrinologie ( Krankheiten des Hormonsystems )
4. Infektionskrankheiten
5. Psychosomatische und psychiatrische Erkrankungen.

### **A.2.4. Bereich klinisch-medizinische Diagnostik**

1. Technik der Anamneseerhebung
2. Klinische Diagnostik: Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Herz- und Kreislaufuntersuchungen und Funktionstests.
3. Labordiagnostik: Blut- und Harnuntersuchungen
4. Röntgendiagnostik, Interpretation vom Röntgenbefunden
5. Spezialdiagnostik, z.B. EKG, EEG, CT, MRT u.v.a.
6. Techniken der Blutentnahme und Injektionen
7. Erste-Hilfe-Maßnahmen und Versorgung von Notfällen
8. Grundlagen der psychologischen und psychiatrischen Diagnostik

### **A.2.5. Bereich naturheilkundliche Diagnostik**

1. Vermittlung eines ganzheitlichen Denkansatzes
2. Lehre und Methodik der traditionellen Naturheilkunde wie z.B. Humoralmedizin (Säftelehre) und traditionelle chinesische Medizin.
3. Irisdiagnose ( Augendiagnose )
4. visuelle Diagnostik (Antlitz- und Zungendiagnose)

## A.2.6. Bereich therapeutische Fächer

1. Aus- und Ableitungsmethoden
  - 1.1. Aderlass
  - 1.2. Baunscheidtbehandlung
  - 1.3. Cantharidenpflaster
  - 1.4. Blutegelbehandlung
  - 1.5. Rödern
  - 1.6. Schröpfen
  - 1.7. Nasenreflextherapie
  - 1.8. weitere Aus- und Ableitungsmethoden
2. Bach-Blütentherapie
3. Biochemie nach Dr. Schüssler
4. Chiropraktik
5. Diätetik und Ernährungslehre
6. Eigenblut- und Eigenharnbehandlung
7. Energetische Verfahren, z.B. Bioresonanz
8. Homöopathie
  - 8.1. Einzelmittelhomöopathie
  - 8.2. Komplexhomöopathie
9. Hildegardmedizin
10. Hydrotherapie / Kneipptherapie
11. Leibtherapie
12. Manuelle Therapien
  - 12.1. Klassische Massage
  - 12.2. andere Massagetechniken
  - 12.3. andere Körpertherapien
13. Neuraltherapie
14. Ohrakupunktur
15. Osteopathie
16. Ozon- und Sauerstofftherapien
17. Pflanzenheilkunde / Phytotherapie
18. Psychotherapie und Psychosomatik
19. Segment-, und Reflexzonentherapie
  - 19.1. Fussreflexzonentherapie
  - 19.2. andere Reflextherapien
20. Shiatsu
21. Spagyrik

## 22. Traditionelle Chinesische Medizin ( TCM )

- 22.1. Klassische Akupunktur
- 22.2. Diätetik der chinesischen Medizin
- 22.3. Pflanzenheilkunde der chinesischen Medizin
- 22.4. andere Verfahren der chinesischen Medizin

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Die Gewichtung der Inhalte des Gegenstandskatalogs kann bei den einzelnen Schulen variieren.

### **A.2.7. Bereich praktische Ausbildung**

#### A.2.7.1. Praktische Ausbildung im Unterricht

Die praktische Ausbildung umfasst einerseits das praktische Üben von klinisch-medizinischer ( A.2.4. ) und naturheilkundlicher ( A.2.5. ) Diagnostik im Rahmen des Unterrichts zwischen den Studierenden.

#### A.2.7.2. Praktische Ausbildung in der Naturheilpraxis

Als zweiter, besonders wichtiger Teil der praktischen Ausbildung erfolgt die Ausbildung der Studierenden im Rahmen einer Lehrpraxis.

Die Lehrpraxis ( Ambulatorium ) findet in den speziell dafür eingerichteten Schulräumen, einer Lehrpraxis oder in den Praxen von niedergelassenen Heilpraktikern mit besonderer Aufsicht durch die Schulleitung statt.

Die Praxisräume entsprechen den Anforderungen der Hygienerichtlinie des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V..

Die praktische Ausbildung in der Naturheilpraxis findet unter Aufsicht und therapeutischer Verantwortung von erfahrenen Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern statt.

Die praktische Ausbildung in der Naturheilpraxis umfasst allgemeine, für alle Praxen im Grundsatz gültigen Themengebiete und die jeweiligen speziellen Besonderheiten der einzelnen Schwerpunkttherapien.

#### A.2.7.3. Hospitanzpraxen

Um den Studierenden tiefere und möglichst vielseitige Einblicke in die Berufstätigkeit zu geben, ist das Angebot von Hospitanzpraxen wünschenswert. Dies kann innerhalb, parallel oder zusätzlich zum Regelunterricht erfolgen.

#### A.2.7.4. Themengebiete :

##### A.2.7.4.1. Allgemeine Themengebiete :

1. Praxishygiene
2. Umgang mit dem Patienten, Patientenführung
3. Anamneseführung
4. Körperliche Untersuchung
5. Weiterführende klinisch-medizinische Untersuchungsmethoden
  - 5.1. Labordiagnostik
  - 5.2. Röntgendiagnostik
  - 5.3. EKG, Echo etc.
  - 5.4. EEG, neurologische Spezialuntersuchungen
  - 5.5. Computertomographie, MRT, PET etc.
6. Naturheilkundliche Untersuchungsmethoden
  - 6.1. Augendiagnostik
  - 6.2. Reflexzonendiagnostik
  - 6.3. Antlitzdiagnostik
7. Anamnestische Besonderheiten, z.B. im Rahmen einer psychiatrischen Anamnese
8. Umgang mit Risikofällen
9. Praxisorganisation
10. Rechnungsstellung
11. Dokumentation und Datenschutz

##### A.2.7.4.2. Spezielle Themengebiete :

Spezielle Anamnesetechniken, Untersuchungsmethoden und Therapieansätze je nach therapeutischen Schwerpunkt nach A.2.6. der Richtlinie.

## **A.3. Leistungsüberprüfungen**

### **A.3.1. Regelmäßige Leistungsüberprüfungen**

Im Rahmen der Heilpraktikerausbildung finden regelmäßig, mindestens nach jedem Stoffgebiet Leistungsüberprüfungen statt. Der Lernerfolg, die Leistung der Schüler wird durch schriftliche Prüfungen ( Klausuren ) und/oder mündliche Prüfungen und/oder praktische Prüfungen festgestellt.

#### A.3.1.1. Klausuren / schriftliche Prüfungen

Die Klausuren werden nach jedem Stoffgebiet ( z.B. Anatomie Niere ) geschrieben. Bei sehr umfangreichen Stoffgebieten werden auch zwei oder drei Klausuren geschrieben.

Die Klausuren werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes aufbewahrt.

Die Klausuren werden nach einem einheitlichen Prozentschema bewertet.

Unter 50 % = 5 ( ungenügend )

Ab 50 % = 4 ( ausreichend )

Ab 60 % = 3 ( befriedigend )

Ab 75 % = 2 ( gut )

Ab 90 % = 1 ( sehr gut )

Klausuren, die ein Schüler versäumt oder mit ungenügend absolviert hat, können im Folgekurs nachgeschrieben werden. In Ausnahmefällen kann auch eine mündliche Nachprüfung erfolgen. Über das Vorliegen eines Grundes für den Ausnahmefall entscheidet der Dozent oder die Schulleitung.

#### A.3.1.2. Mündliche Prüfungen / Bewertung mündlicher Leistungen

Bei der mündlichen Bewertung kann in dem jeweiligen Fach eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Es kann auch die mündliche Mitarbeit im Unterricht bewertet werden und es können Referate und Vorträge der Schüler bewertet werden.

#### A.3.1.3. Praktische Prüfungen

In Fächern, in denen schriftliche und mündliche Prüfungen nicht durchzuführen sind, z.B. Massage, dient die praktische Überprüfung des Lernerfolgs als Leistungskontrolle.

#### A.3.1.4. Anwesenheit / Klassenbuch

Es wird ein Klassenbuch, bzw. eine Anwesenheitsliste geführt. Darin wird die Anwesenheit der Schüler erfasst.

### A.3.1.5. Studienbuch

Für jeden Schüler wird eine Studienbuchseite bzw. Schülerakte geführt.

In der Studienbuchseite werden eingetragen : Stoffgebiet, Klausurergebnisse, Fachnoten, Ergebnisse der Zwischenprüfungen, der Abschlussprüfung, evt. Fehlzeiten.

### **A.3.2. Zwischenprüfungen**

Innerhalb der Ausbildungszeit, z.B. als Jahresabschluss oder zur Hälfte der Ausbildungszeit finden Zwischenprüfungen bzw. Jahresabschlussprüfungen statt.

Das Stoffgebiet ist im Stoffplan für die Zwischenprüfung aufgeführt und wird den Schülern mindestens 8 Wochen vor der Zwischenprüfung mitgeteilt.

Die Zwischenprüfung hat einen schriftlichen und/oder einen mündlichen bzw. praktischen Prüfungsteil.

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Multiple Choice Klausur und hat 60 Fragen mit Einfach- und Kombinationsantworten.

Die Struktur der Zwischenprüfungsklausur orientiert sich an den Heilpraktikerüberprüfungen.

Ab 31 richtigen Antworten ist die Klausur mit 4 bestanden.

Ab 36 richtigen Antworten ist die Klausur mit 3 bestanden.

Ab 45 richtigen Antworten ist die Klausur mit 2 bestanden.

Ab 54 richtigen Antworten ist die Klausur mit 1 bestanden.

Die Schüler werden darauf hingewiesen, dass die amtsärztliche Heilpraktikerüberprüfung ab 45 richtigen Antworten bestanden ist.

### **A.3.3. Abschlussprüfung**

Ende der Schulausbildung findet eine Abschlussprüfung statt.

Das Stoffgebiet ist im Stoffplan für die Abschlussprüfung aufgeführt und wird den Schülern mindestens 8 Wochen vor der Abschlussprüfung mitgeteilt.

Die Abschlussprüfung hat einen schriftlichen und/oder mündlichen bzw. praktischen Prüfungsteil.

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Multiple Choice Klausur und hat 60 Fragen mit Einfach- und Kombinationsantworten. Die Struktur der Abschlussprüfungsklausur orientiert sich an den Heilpraktikerüberprüfungen.

Ab 31 richtigen Antworten ist die Klausur mit 4 bestanden.

Ab 36 richtigen Antworten ist die Klausur mit 3 bestanden.

Ab 45 richtigen Antworten ist die Klausur mit 2 bestanden.

Ab 54 richtigen Antworten ist die Klausur mit 1 bestanden.

Die Schüler werden darauf hingewiesen, dass die amtsärztliche Heilpraktikerüberprüfung ab 45 richtigen Antworten bestanden ist.

### **A.3.4. Staatliche Vorgaben**

In Bundesländern, in denen es staatliche Vorgaben für die Durchführung von Leistungskontrollen an Heilpraktikerschulen gibt, sind diese zu beachten.

**A.4. Leistungsnachweise / Zeugnis / Schulbescheinigung**

Das Zeugnis mit den Bewertungen der Leistung innerhalb der Ausbildung wird am Ende der Schulzeit von der Schulleitung erstellt.

Grundlage der Bewertung des Zeugnisses sind die Bewertungen der einzelnen Fachgebiete und Ausbildungsabschnitte, die Noten der Zwischenprüfungen, der Abschlussprüfung, und der Ambulatoriumsbewertung.

Die Zeugnisnoten ergeben sich aus der mündlichen Beteiligung, den Klausuren und den Ergebnissen der Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Das Zeugnis enthält Angaben über unterrichteten Fächer, die jeweilige Stundenzahl und die Leistungsbewertung.

## **B Qualitätsmanagement und Rahmenpläne**

Die Ausbildungsstätten für Heilpraktiker legen in einem Rahmenplan ( Stoffplan, Lehrplan, Gegenstandskatalog ) fest, welche Themengebiete und Unterrichtsinhalte im Rahmen der Heilpraktikerausbildung unterrichtet werden.

Der Rahmenplan orientiert sich am Stoffgebietskatalog ( A.2. ) dieser Richtlinie und beschreibt die jeweils aufgeführten Stoffgebiete mit den Inhalten dieser Stoffgebiete und der erforderlichen Zahl der Unterrichtstage / Unterrichtseinheiten.

Basierend auf dem Rahmenplan ist eine Kontrolle möglich, die sicherstellt, dass der gesamte notwendige Unterrichtsstoff in den Bereichen Anatomie, Physiologie, Pathologie ( Krankheitslehre ), klinische Diagnostik und die entsprechenden Naturheilverfahren unterrichtet wurde und von dem Absolventen der Ausbildung besucht wurde.

Der Inhalt des Rahmenplans wird von dem Landesverband und Träger der Heilpraktikerschule festgelegt und die Absolvierung des Rahmenplanstoffes wird durch den Landesverband kontrolliert.

Um erforderliche Anpassungen im Inhalt und den Kontrollmöglichkeiten durchzuführen finden regelmäßig Abgleichungen der Rahmenpläne der jeweiligen Verbandsschulen der Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen ( AGSL ) statt.

Für die Durchführung der Kontrolle von Rahmenplaninhalten, der Absolvierung des Lehrstoffes durch den Teilnehmer, der erforderlichen Überarbeitung des Rahmenplans und der Feststellung von Lernzielen richtet die Heilpraktikerschule ein Qualitätsmanagementsystem ein.

Im Falle einer Zertifizierung der Heilpraktikerschule orientiert sich das Qualitätsmanagementsystem z.B. an der AZWV ( Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung ), entsprechenden DIN-Normen oder anderen staatlichen Richtlinien.

Die Rahmenpläne der einzelnen Heilpraktikerschulen stehen auf Anfrage den Bewerbern für eine Heilpraktikerausbildung zur Einsicht zur Verfügung.

**Teil C****Anhänge**

- C.1. **Berufsbild**
- C.2. **Berufsordnung**
- C.3. **Ethikerklärung**
- C.4. **Liste der Landesverbände und Fortbildungsträger**
- C.5. **Liste der Heilpraktikerschulen im Fachverband**
- C.6. **Heilpraktikergesetz**
- C.7. **1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz**
- C.8. **Durchführungsrichtlinien / Verordnungen der einzelnen Bundesländer**